



Der
Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2
1031 Wien
Postfach 240

Tel +43 (1) 711 71 -8264
Fax +43 (1) 712 94 25
presse@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT REIHE BUND 2009/6

Vorlage vom 11. Mai 2009

Zusammenfassung

Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens	2
Arbeitsmarktservice Oberösterreich, Salzburg und Steiermark – Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.....	6
Energiebesteuerung in Österreich; Follow-up-Überprüfung	12
Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung; Follow-up-Überprüfung	14
IG Immobilien Invest GmbH; Follow-up-Überprüfung	17
build! Gründerzentrum Kärnten GmbH.....	19
Unternehmensgruppe Österreichische Bundesbahnen: externe Beratungsleistungen; Follow-up-Überprüfung.....	22

EFFIZIENZ UND QUALITÄT DES BERUFSSCHULWESENS

Das Berufsschulwesen — mit seinem integrierten Qualitätsmanagement — ist ein Best-Practice-Modell für effiziente Ausbildung. Teuer sind hingegen die verschlungenen Wege hin zur Lehre. Beinahe die Hälfte der Berufsschulanfänger ist älter als 15 Jahre. Durch den verspäteten Berufsschuleinstieg entstanden zusätzliche Bildungsausgaben, die der RH auf jährlich 67 Mill. EUR schätzte. Die Berufsorientierung an den Schulen ist gefordert.

Das BMUKK zahlte an die Länder Kostenersätze für Berufsschullehrer, ohne effiziente Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Im Land Kärnten führte dies zu Überzahlungen von rd. 2,24 Mill. EUR (2003 bis 2008).

Prüfungsziele

Ziele der Überprüfung waren die Beurteilung der Qualität des Berufsschulunterrichts und des Lehrereinsatzes vor dem Hintergrund bildungspolitischer Interessen sowie die Erhebung von Einsparungspotenzialen. (TZ 1)

Schulqualität

Im Berufsschulwesen gibt es ein umfassendes Qualitätsmanagement-System. Die Schulen waren gut ausgestattet, Unterrichtsausfälle gab es fast nicht und die meisten Schüler konnten die Berufsschule erfolgreich abschließen. (TZ 16)

Schülerströme und Karriereverläufe

Im österreichischen Schulsystem ist der Eintritt in die Berufsschule — nach der allgemeinen Schulpflicht — mit 15 Jahren vorgesehen. Von den Berufsschulanfängern des Schuljahres 2006/2007 waren jedoch rund ein Viertel 16 Jahre und ein weiteres Viertel 17 Jahre oder älter. Unter der Annahme, dass jeder zweite Späteinsteiger ein zusätzliches Jahr an einer öffentlichen Schule zugebracht hat, ist eine erhöhte Belastung der öffentlichen Haushalte (Bund und Länder) von 67 Mill. EUR entstanden. (TZ 4)

Berufsorientierung war in den Polytechnischen Schulen ein Pflichtgegenstand, in den Hauptschulen und allgemein bildenden höheren Schulen eine verbindliche Übung. Acht von 13 Pädagogischen Hochschulen hatten laut BMUKK in ihren Studienplänen Berufsorientierung als Pflicht- oder Wahlfach vorgesehen; an drei Standorten gab es Angebote zur geschlechtersensiblen Berufsorientierung. (TZ 4)



Bund 2009/06

Seite 3 / 24

Der Anteil der Führungskräfte mit Lehrabschluss als höchster formaler Ausbildung lag in großen Unternehmen bei rd. 35 % aller Führungskräfte; in kleinen Unternehmen (unter zehn Beschäftigten) lag der Anteil bei fast 50 %. (TZ 5)

Die Berufswahl der männlichen Lehrlinge war deutlich vielfältiger als jene der weiblichen. Frauen mit Lehrabschluss arbeiteten vergleichsweise häufiger unter und seltener auf oder über ihrem Ausbildungsniveau. (TZ 5)

Kostensätze

Das Land Kärnten forderte zwischen 2003 und 2008 vom Bund insgesamt rd. 2,24 Mill. EUR zu viel an Kostensätzen für Berufsschullehrer an. Das BMUKK hatte davon keine Kenntnis. Plausibilitätskontrollen fanden nicht statt. (TZ 7)

Landeslehrercontrolling

Die Landeslehrer-Controllingverordnung ist in zwei Punkten gesetzwidrig und sieht nicht alle für ein effizientes Controlling erforderlichen Meldepflichten vor. Niederösterreich und Salzburg erstatteten ihre Controllingmeldungen für das Schuljahr 2006/2007 ungeachtet mehrerer Urgerenzen des BMUKK verspätet. (TZ 8) Für die Zählung von Schülern fehlten Vorgaben des BMUKK. (TZ 9)

Lehre und Matura

Die 1997 eingeführte Berufsreifeprüfung ist eine vor allem auf Lehrlinge zugeschnittene Möglichkeit, sich den vollen Hochschulzugang zu eröffnen. Sowohl der Bund als auch die Länder Kärnten und Oberösterreich hatten Förderungsmodelle entwickelt. (TZ 10 bis 14)

Lehrpläne

Bei der Überprüfung der Landeslehrpläne stellte der RH in zwei Fällen Überschreitungen der vom BMUKK vorgegebenen Gesamtstundenzahl fest. (TZ 15)

Modularisierung

Im Schuljahr 2008/2009 werden erstmals zwei Lehrberufe modular geführt. Die Modularisierung führte nicht zur erwarteten Reduktion der Lehrberufe. Weiters entstehen Mehrkosten für den Bund und die Länder. (TZ 17)

Standorte

Von 256 Lehrberufen gab es 70 mit österreichweit weniger als 20 Lehrlingen; von diesen Splitterberufen wurden 29 (rd. 40 %) an mehreren Standorten unterrichtet. (TZ 18)

Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

BMUKK

- (1) Die Erkenntnisse aus dem Qualitätsmanagement im Berufsschulwesen wären auch für den Bereich der allgemein bildenden Schulen zu nützen. (TZ 16)*
- (2) Die Berufsorientierung wäre zu verstärken, um eine fundierte Ausbildungsentscheidung am Ende der Schulpflicht (neunte Schulstufe) zu ermöglichen. (TZ 4)*
- (3) Im Gegenstand Berufsorientierung wäre vermehrt auf die Vielfalt von Berufsfeldern hinzuweisen; die geschlechtsspezifischen Muster in der Berufswahl der Schüler wären aufzuweichen. Lehrer, die Berufsorientierung unterrichten, wären an den Pädagogischen Hochschulen entsprechend aus- bzw. fortzubilden. (TZ 5)*
- (4) Die ungerechtfertigten Kostenersätze des Bundes an Kärnten wären gegenzuverrechnen. Weiters wären die Kostenersätze des Bundes in allen Ländern rückwirkend zu prüfen. Künftig sollte das BMUKK zur Überprüfung der Kostenersatzansprüche geeignete Kontrollmaßnahmen setzen. (TZ 7)*
- (5) Die Landeslehrer-Controllingverordnung wäre an die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen und um erforderliche Meldepflichten zu ergänzen. (TZ 8)*
- (6) Zur Zählung von Schülern wären klare Vorgaben zu definieren. (TZ 9)*
- (7) Im Rahmen der geplanten Evaluierung der Bundesförderungsmaßnahmen wäre insbesondere der Mehrwert der stark ausgedehnten Vorbereitungskurse (von 640 auf 900 Stunden) für die Berufsreifeprüfung zu beurteilen. (TZ 14)*
- (8) Der Landesschulrat für Kärnten sollte die Stundenausweitung für Lehrlinge der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft beseitigen. (TZ 15)*



Bund 2009/06

Seite 5 / 24

BMUKK und alle Länder

(9) Vor weiteren Modularisierungen wäre die Kostenentwicklung im modularisierten Berufsschulbetrieb kritisch zu beobachten. (TZ 17)

Alle Länder

(10) Die Landeslehrer-Controllingdaten wären dem BMUKK fristgerecht zu melden. (TZ 8)

(11) Möglichst alle Splitterberufe wären an jeweils nur einem Standort zu unterrichten und weitere Einsparungen zu erzielen. (TZ 18)

Land Kärnten

(12) Die Absolvierung der Berufsreifeprüfung wäre in das Kärntner Förderungsmodell zu integrieren. Weiters sollte die Maturantenquote unter den Sekundarschulabgängern als Indikator für den Projekterfolg herangezogen werden. (TZ 13)

ARBEITSMARKTSERVICE OBERÖSTERREICH, SALZBURG UND STEIERMARK – MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER JUGENDARBEITSLOSIGKEIT

Die Schulungskosten des Arbeitsmarktservice für Jugendliche ohne Lehrstelle lagen im Ausbildungsjahr 2005/2006 in der Steiermark um 44 % über den Kosten in Oberösterreich und um 13 % über jenen in Salzburg. Der Erfolg – die Vermittlung einer Lehrstelle oder einer anderen Beschäftigung innerhalb eines Jahres – betrug in der Steiermark 60 %, in Oberösterreich und Salzburg jeweils 50 %.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war, jene Maßnahmen zur Vermittlung von Jugendlichen ohne Lehrstelle zu beurteilen, die das Arbeitsmarktservice (AMS) im Rahmen des Jugendausbildungs–Sicherungsgesetzes (JASG) im Ausbildungsjahr 2005/2006 (JASG VIII) getroffen hatte. Die Erhebungen führte der RH in den AMS–Landesgeschäftsstellen Oberösterreich, Salzburg und Steiermark sowie in der Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich durch. (TZ 1)

Rahmenbedingungen

Das JASG sollte dazu beitragen, einem Mangel an betrieblichen Lehrstellen entgegenzuwirken. Jugendlichen, die nach Beendigung der Schulpflicht keine Lehrstelle fanden, wurde ein Einstieg in die Lehre angeboten. Die Lehrgangs–Teilnehmer besuchten auch die Berufsschule und absolvierten Betriebspraktika. Die JASG–Lehrgänge waren auf die Lehrzeit anrechenbar und sollten den Jugendlichen die Möglichkeit bieten, Praxis zu erwerben und auf einen geeigneten Lehrplatz vermittelt zu werden. Auch ein Lehrabschluss im Rahmen der Lehrgänge war möglich. (TZ 3)

Vermittlungserfolge

Der Anteil jener Jugendlichen, die zwölf Monate nach Absolvierung eines JASG–Lehrgangs eine betriebliche Lehrstelle hatten oder einer anderen Beschäftigung nachgingen, belief sich im Bundesdurchschnitt sowie in Oberösterreich und Salzburg auf rd. 50 %, in der Steiermark auf rd. 60 %. (TZ 24)

Vergabe von JASG–Maßnahmen

Das AMS Steiermark schrieb für das Ausbildungsjahr 2003/2004 (JASG VI) die Kurse der Sommerwerkstatt und die Lehrgänge jeweils für das gesamte Bundesland aus. Sie



Bund 2009/06

Seite 7 / 24

wurden an ein Bieterkonsortium vergeben. Dieses erhielt auch in den darauf folgenden drei Ausbildungsjahren im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung den Zuschlag. Im Jahr 2007 schrieb das AMS Steiermark bei der Vergabe der JASG X-Maßnahmen (Ausbildungsjahr 2007/2008) abermals landesweit aus. (TZ 18)

Kleinere, sich auf einzelne Regionen beschränkende (potenzielle) Bieter hatten somit keine Möglichkeit, ein entsprechendes Angebot abzugeben. Das Bieterkonsortium konnte dadurch dem AMS Steiermark Bedingungen und Preise vorgeben, ohne dem Wettbewerb zu unterliegen. (TZ 18)

In Oberösterreich schrieb die Landesgeschäftsstelle die Kurse und Lehrgänge, die nach regionalen Gesichtspunkten zu insgesamt elf so genannten Jugendpaketen zusammengefasst waren, im Rahmen eines offenen Verfahrens aus. (TZ 13)

Das AMS in Salzburg bot ausschließlich Lehrgänge zur Absolvierung des ersten Lehrjahrs an. Zwei JASG-Lehrgänge wurden in einem offenen Verfahren ausgeschrieben, sechs weitere wurden in Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit jeweils nur einem Bieter vergeben. (TZ 14, 15)

Kosten

Die Gesamtkosten je Teilnehmer der JASG VIII-Lehrgänge des AMS Steiermark (5.945 EUR) waren im Vergleich zum AMS Oberösterreich (4.131 EUR) um rd. 44 % und im Vergleich zum AMS Salzburg (5.269 EUR) um rd. 13 % höher. (TZ 31)

Aufgrund der Vergabe der JASG-Maßnahmen unter weitestgehender Ausschaltung des Wettbewerbs waren die Gemeinkostensätze der steiermärkischen Maßnahmenträger (durchschnittliche Höhe für die JASG VIII-Maßnahmen 35,68 EUR) mehr als dreimal so hoch wie jene der oberösterreichischen Maßnahmenträger. Daraus ergaben sich für das AMS Steiermark für die Maßnahmen im Rahmen von JASG VI bis JASG VIII geschätzte Mehrkosten von rd. 5,7 Mill. EUR. (TZ 29, 30)

Ein Informationsaustausch der Landesgeschäftsstellen über die von ihnen mit den Maßnahmenträgern verrechneten Gemeinkostensätze unterblieb. (TZ 29)

Die Personalkosten je Teilnehmer der JASG VIII-Lehrgänge des AMS Salzburg in Höhe von 2.788 EUR waren um rd. 52 % höher als jene des AMS Oberösterreich und um rd. 46 % höher als jene des AMS Steiermark, ohne dass das AMS Salzburg entsprechend höhere Vermittlungserfolge aufweisen konnte. (TZ 26)

Der RH ermittelte bei den Personalkosten ein Einsparungspotenzial für das AMS Salzburg in Höhe von rd. 91.000 EUR und für das AMS Steiermark in Höhe von rd. 536.000 EUR. (TZ 27)

Die Bundesrichtlinie zur Durchführung der Lehrlingsausbildung in Ausbildungseinrichtungen durch das AMS sah eine mindestens 25 %ige Beteiligung der Länder an den gesamten Trägerkosten vor. Das Land Oberösterreich beteiligte sich mit 31,3 % und das Land Steiermark mit 21,1 %. Da das Land Salzburg nur 21,6 % der Kosten der JASG VIII-Maßnahmen übernahm, vereinbarte das AMS Salzburg eine Beteiligung des Bundessozialamts Salzburg von 7,6 % der Kosten; dadurch erhöhten sich die vom Bund zu tragenden Kosten. (TZ 5)

Ausbildungsentschädigungen

Die unterschiedliche Höhe von Ausbildungsentschädigungen, die Teilnehmern an JASG-Lehrgängen (150 EUR netto monatlich), Teilnehmern an Kursen zur Berufsorientierung und -vorbereitung sowie Anspruchsberechtigten aus der integrativen Berufsausbildung und der Lehrausbildung in besonderen selbständigen Einrichtungen (jeweils 240 EUR netto monatlich) geleistet wurden, war sachlich nicht gerechtfertigt. (TZ 7)

Besondere Zielgruppen

Dem AMS Österreich war die genaue Anzahl von Teilnehmern mit Migrationshintergrund nicht bekannt. Dadurch war es nicht möglich, für diese Teilnehmer Kursinhalte (z.B. Deutschkurse) zielorientiert anzubieten. (TZ 21)

Den Geschäftsstellen der drei Länder gelang es nicht, Frauen vermehrt für Lehrberufe, die für Frauen atypisch sind, zu interessieren. (TZ 23)

Feststellungen zu einzelnen JASG-Lehrgängen

Betrieben in Oberösterreich fehlte der Anreiz, Teilnehmer der JASG-Maßnahmen bereits im ersten Lehrjahr in reguläre Lehrverhältnisse zu übernehmen, weil die Praktika für sie kostengünstiger waren und einfacher beendet werden konnten. (TZ 12)

Die Förderung der Anlehrgänge des AMS Oberösterreich für die Dauer von 18 Monaten aus Mitteln des JASG war nicht gesetzeskonform, weil das JASG nur Lehrgänge mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten vorsah. (TZ 10)

Die jeweils für Jugendliche mit Vermittlungseinschränkungen durch das AMS Oberösterreich angebotenen Anlehrgänge sowie die Lehrgänge der integrativen Berufsausbildung waren auf den gleichen Teilnehmerkreis ausgerichtet und wiesen beträchtliche inhaltliche Überschneidungen auf. (TZ 11)

Im Gegensatz zum AMS Oberösterreich und zum AMS Salzburg rechnete das AMS Steiermark den Berufsschulbesuch zu dem im JASG geforderten 60 %-Anteil der praktischen Ausbildung hinzu. Gemäß den Durchführungsbestimmungen des BMWA war



Bund 2009/06

Seite 9 / 24

jedoch der Berufsschulbesuch nicht generell, sondern nur die Ausbildungszeit in den Werkstätten (Betrieben) der praktischen Ausbildung anzurechnen. (TZ 17)

Dokumentation

Für die von den Maßnahmenträgern zu verfassenden und an die jeweilige Landesgeschäftsstelle zu übermittelnden Abschlussberichte bestanden keine inhaltlichen Vorgaben des AMS. Die Berichte wichen daher stark voneinander ab und waren nur schwer miteinander zu vergleichen. Darüber hinaus waren die Teilnehmerdaten in diesen Abschlussberichten unterschiedlich zu jenen des AMS. (TZ 32)

Jeder Förderungsakt enthielt unter anderem die Lebensläufe und Kopien der Zeugnisse der unterrichtenden Trainer. Diese Unterlagen mussten bei jeder neuerlichen Antragstellung beigelegt werden; sie nahmen einen beträchtlichen Teil der Förderungsakten ein. (TZ 33)

Die Auslagerung wichtiger vermittlungsrelevanter Informationen über die Teilnehmer durch das AMS Steiermark an das Bieterkonsortium erschwerte den möglichen Wechsel des Maßnahmenträgers. (TZ 19)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Arbeitsmarktservice Steiermark

(1) Die Möglichkeit, die bestehenden steiermarkweiten Verträge nicht mehr zu erneuern, wäre zu prüfen. Um mehr Wettbewerb zu ermöglichen, wären künftig nur noch einzelne Maßnahmen bzw. Maßnahmen für einzelne Regionen auszuschreiben. (TZ 18)

(2) Gemäß den Durchführungsbestimmungen des BMWA wäre der Berufsschulbesuch nicht generell, sondern es wären nur die Ausbildungszeiten in den Werkstätten (Betrieben) zur praktischen Ausbildung zu zählen. (TZ 17)

(3) Alle erforderlichen Dokumente für die Teilnehmeradministration wären nicht beim Maßnahmenträger, sondern beim AMS Steiermark aufzubewahren. (TZ 19)

Arbeitsmarktservice Salzburg

(4) Bei Bedarf wären neben den Lehrgängen zur Absolvierung des ersten Lehrjahres auch Verlängerungslehrgänge anzubieten. (TZ 14)

Arbeitsmarktservice Salzburg und Arbeitsmarktservice Steiermark

(5) Die vom RH bei den Personalkosten des JASG VIII für das AMS Salzburg in Höhe von rd. 91.000 EUR und für das AMS Steiermark in Höhe von rd. 536.000 EUR ermittelten Einsparungspotenziale hätten in künftige Verhandlungen mit potenziellen Maßnahmenträgern einzufließen. (TZ 27)

Arbeitsmarktservice Oberösterreich

(6) Für Jugendliche mit Vermittlungseinschränkungen wären die Anlehrgänge in die Lehrgänge der integrativen Berufsausbildung zu integrieren und entsprechend zu adaptieren, um dadurch künftig nur noch einen gemeinsamen Maßnahmentyp anzubieten und damit verbundene Synergieeffekte zu nutzen. (TZ 11)

(7) Um den Betrieben einen Anreiz zu geben, Teilnehmer der JASG-Maßnahmen bereits im ersten Lehrjahr in reguläre Lehrverhältnisse zu übernehmen, wäre die Dauer der Praktika auf maximal drei Monate zu beschränken. (TZ 12)

(8) Anlehrgänge wären auf die gesetzmäßige Dauer von bis zu zwölf Monaten zu beschränken. Nur im Falle eines begründeten Bedarfs wäre die Ausbildung zu verlängern. (TZ 10)

Arbeitsmarktservice Oberösterreich, Arbeitsmarktservice Salzburg und Arbeitsmarktservice Steiermark

(9) Informationen über die mit den Maßnahmenträgern verrechneten Gemeinkostensätze wären mit den anderen Landesgeschäftsstellen des AMS auszutauschen. (TZ 29)

Arbeitsmarktservice Österreich

(10) Eine höhere finanzielle Beteiligung der Länder Salzburg und Steiermark an JASG-Maßnahmen wäre anzustreben. (TZ 5)

(11) Der Anteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund wäre genau zu erfassen, um Kursangebote für diese Teilnehmer (z.B. Deutschkurse) zielorientiert anbieten zu können. (TZ 21)

(12) Jugendliche wären im Rahmen der Berufsorientierung bzw. -vorbereitung verstärkt über die verschiedenen Berufsmöglichkeiten zu informieren, um diese auch für atypische Berufe zu motivieren. (TZ 22 und 23)



Bund 2009/06

Seite 11 / 24

(13) Den Maßnahmenträgern wären Mindestanforderungen bezüglich der Inhalte und Datenqualität der Berichte vorzugeben, um dadurch die Vergleichbarkeit der Maßnahmen zu gewährleisten. (TZ 32)

(14) Es wäre eine Trainerdatenbank einzurichten, um das Volumen der Förderungsakten zu reduzieren und deren Übersichtlichkeit zu erhöhen. (TZ 33)

BMWA

(15) Im Sinne der Vereinbarung der Sozialpartner mit der Bundesregierung vom 10. Jänner 2008 wären Ausbildungsentschädigungen der Teilnehmer der JASG-Lehrgänge, der den JASG-Lehrgängen vorgelagerten Kurse zur Berufsorientierung bzw. -vorbereitung, der Lehrausbildungen in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen sowie der Lehrgänge der integrativen Berufsausbildung zu vereinheitlichen. (TZ 7)

ENERGIEBESTEUERUNG IN ÖSTERREICH; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das BMF setzte bisher keine der Empfehlungen des RH aus der im Jahr 2005 durchgeführten Überprüfung der Energiebesteuerung vollständig und flächendeckend um. So wurde die Nutzung der von der EU eingeräumten Möglichkeiten für eine ökologische Ausrichtung der Energieabgaben bisher nicht verfolgt. Auch hat die Automatisierung bei den Verfahren zur Energiebesteuerung in den Finanzämtern noch nicht begonnen.

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH im Jahr 2005 anlässlich seiner Überprüfung der Besteuerung von leitungsgebundenen Energieträgern und von Kohle abgegeben hatte. (TZ 1)

Ziele der Energiebesteuerung und Zielerreichung

Der Empfehlung des RH, Bemühungen zu setzen, die von der Energiesteuerrichtlinie der EU gebotenen Möglichkeiten für eine ökologische Ausrichtung der Energieabgaben zu nutzen, kam das BMF nicht nach. (TZ 3)

Automatisierung der Verfahren

Die Abwicklung der Energiebesteuerung bei den Finanzämtern erfolgt nach wie vor nicht automatisiert, obwohl sich die Anzahl der Vergütungsfälle seit dem Jahr 2004 fast verdreifachte. (TZ 4)

Internes Kontrollsystem

Aufgrund der fehlenden Automatisierung bei den Verfahren zur Energiebesteuerung in den Finanzämtern fanden — entgegen der Empfehlung des RH — keine systematischen prozessintegrierten Kontrollen statt. Der hohe Arbeitsanfall bewirkte vielmehr, dass Anträge auf Energieabgabenvergütung vielfach ohne nähere Überprüfung erledigt wurden. Allein im Jahr 2008 wurden rd. 580,53 Mill. EUR an Energieabgaben vergütet. (TZ 5)

Das Schulungsangebot für Energieabgaben blieb weit hinter deren monetären Bedeutung und der mit der Abwicklung der Verfahren verbundenen arbeitsmäßigen Belastung zurück. Drei der vom RH überprüften Finanzämter führten eigeninitiativ Schulungen durch. Die Empfehlung des RH wurde somit nur teilweise umgesetzt. (TZ 6)



Bund 2009/06

Seite 13 / 24

Von den überprüften Finanzämtern führte nur der Fachbereich des Finanzamts Wien 1/23 gezielte Kontrollen der Energieabgabenvergütungsbescheide durch. Der bundesweite Fachbereich nahm im Jahr 2007 bei diesem Finanzamt ein Audit vor. Der Empfehlung des RH wurde daher nur teilweise entsprochen. (TZ 7)

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

Von den im Bericht Reihe Bund 2006/4 (Vorbericht) veröffentlichten Empfehlungen lagen der Follow-up-Überprüfung fünf Empfehlungen zugrunde. Davon wurden drei Empfehlungen nicht und zwei Empfehlungen nur teilweise umgesetzt.

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Das BMF sollte auf die Umsetzung der von der Energiesteuerrichtlinie der EU eingeräumten Möglichkeiten für eine ökologische Ausrichtung der Energieabgaben hinwirken. (TZ 3)

(2) Die Verfahren zur Energiebesteuerung bei den Finanzämtern sollten automatisiert werden. (TZ 4)

(3) Im Sinne eines wirksamen Internen Kontrollsystems sollten bei Abwicklung der Energieabgabenvergütungen prozessintegrierte Kontrollen erfolgen. Dazu sollte den Bediensteten der Finanzämter ein Leitfaden oder zumindest eine Zusammenfassung der relevanten Erlässe und Rechtsmittelentscheidungen im Bereich der Energieabgaben zur Verfügung gestellt werden. (TZ 5)

(4) Für Energieabgaben und Energieabgabenvergütungen sollten verstärkt Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Wege der Bundesfinanzakademie oder des bundesweiten Fachbereichs durchgeführt werden. Dabei wäre das Bildungsangebot vorrangig an Bedienstete jener Finanzämter, die eine große Anzahl an Energieabgabenvergütungen zu verzeichnen haben, zu richten. Weiters sollten Unterlagen für finanzamtsinterne Schulungen zur Verfügung gestellt werden. (TZ 6)

(5) Im Bereich der Energieabgabenvergütungen wären Kontrollen sowohl hinsichtlich der materiellen Richtigkeit der Erledigungen als auch der Vermeidung von Fehlverhalten durchzuführen. Dies wäre Angelegenheit des finanzamtsinternen Fachbereichs, des bundesweiten Fachbereichs sowie der Internen Revision des BMF. (TZ 7)

KONTROLLE DER ILLEGALEN ARBEITNEHMERBESCHÄFTIGUNG; FOLLOW-UP- ÜBERPRÜFUNG

Das BMF setzte den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2005 zur Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) vollständig bzw. teilweise um. Die Schnittstellen zu den Bezirksverwaltungsbehörden für die elektronische Aktenübermittlung waren noch nicht vollständig eingerichtet. Bei den Außendienst- und Bearbeitungszeiten bestanden weiterhin sehr große Unterschiede zwischen den KIAB-Teams.

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung zugesagt wurde. (TZ 1)

Personalverteilung

Das BMF setzte die Empfehlung des RH, eine Personalbedarfsermittlung vorzunehmen, die sich an der Anzahl der Arbeitsstätten und der Beschäftigten in den Risikobranchen orientieren sollte, um. Das BMF verteilte die KIAB-Mitarbeiter aufgrund der Anzahl der Steuernummern im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Finanzämter. Dabei wurden Wirtschaftswachstumsüberlegungen, Ausländeranteile sowie Einschätzungen der Regionalmanager berücksichtigt. (TZ 2)

Außendienst

Die Empfehlung des RH, den Anteil an Außendiensten für Kontroll-, Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen an der Gesamtarbeitszeit zu erhöhen, wurde noch nicht umgesetzt. Gegenüber 2004 stieg der Anteil des Außendienstes an der Leistungszeit im Bundesschnitt geringfügig von rd. 29 % auf rd. 30 % im Jahr 2008, wobei jedoch bei den einzelnen Finanzämtern große Unterschiede bestanden. So betrug der Anteil des Außendienstes an der Gesamtarbeitszeit zwischen rd. 10 % und rd. 53 %. (TZ 3)

Überstunden

Kurzfristig vom BMF bzw. Regionalmanagement angeordnete zusätzliche Überstundenkontingente für die KIAB gab es nicht, womit die Empfehlung des RH, derartige Kontingente zeitgerecht anzuordnen, umgesetzt wurde. Die Überstunden wurden den KIAB-Teams seit deren Eingliederung in die Finanzämter von den Finanzamts-



Bund 2009/06

Seite 15 / 24

vorständen aus dem für das gesamte Finanzamt zustehenden Überstundenkontingent zugewiesen. (TZ 4)

Bearbeitungszeiten

Die Empfehlung des RH, die Arbeitsabläufe im Sinne einer „best practice“ zu verbessern, wurde nicht umgesetzt. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Zeitpunkt der Kontrolle bis zum Strafantrag betrug bei den einzelnen KIAB-Teams zwischen rd. sieben und rd. 71 Tagen und war somit nach wie vor sehr unterschiedlich. (TZ 5)

Organisation

Die Empfehlung des RH, die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO) hinsichtlich der ihr übertragenen Aufgaben zu untersuchen, wurde umgesetzt. Allerdings wies die ZKO bei der Bearbeitung dieser Aufgaben große Rückstände auf. (TZ 7)

Die Empfehlung in Bezug auf finanzamtsübergreifend eingesetzte rechtliche Auskunftspersonen wurde formal umgesetzt. Seit der Eingliederung der KIAB in die Finanzämter war die Aufgabe der rechtlichen Beratung der KIAB-Teams durch die in den Finanzämtern eingerichteten Fachbereiche wahrzunehmen. Darüber hinaus war ein bundesweiter Fachbereich eingerichtet. Die KIAB-Mitarbeiter griffen aber informell weiterhin auf die früheren Rechtskoordinatoren zurück. (TZ 6)

Zusammenarbeit und Schnittstellen

Im KIAB-Online wurde Anfang 2006 eine Abfragemöglichkeit der Arbeitsmarktservice-Datenbank eingerichtet, wodurch der Empfehlung des RH in Bezug auf eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit der Datenbank entsprochen wurde. (TZ 10)

Der RH sah seine Empfehlung, verbesserte Rahmenbedingungen für die behördenübergreifende Zusammenarbeit zu schaffen, weitgehend umgesetzt; durch die Eingliederung der KIAB-Teams in die Finanzämter wurde die Zusammenarbeit mit den übrigen Bereichen der Finanzämter wesentlich verstärkt. Die Aufgaben der KIAB-Teams in den Finanzämtern waren jedoch nicht eindeutig definiert. (TZ 8)

Die Empfehlung des RH in Bezug auf eine Ausweitung der Zusammenarbeit der KIAB mit den Bezirksverwaltungsbehörden befand sich in Umsetzung. Das BMF entwickelte zwar ein elektronisches Archiv für die Applikation KIAB-Online, die empfohlenen Schnittstellen zu den Bezirksverwaltungsbehörden waren aber noch nicht fertiggestellt. (TZ 9)

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

Der RH stellte fest, dass von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf vollständig umgesetzt wurden; je zwei Empfehlungen wurden teilweise bzw. nicht umgesetzt. Er hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Weitere Überlegungen sollten angestellt werden, wie durch Prozessoptimierungen mehr Ressourcen für die Außendienstzeiten zu gewinnen wären. Insbesondere sollten die Gründe evaluiert werden, weshalb die Außendienstzeiten mancher KIAB-Teams deutlich über dem Bundesschnitt liegen, um deren Erfahrung im Sinne der „best practice“ auch für die anderen KIAB-Teams nutzbar zu machen. (TZ 3)

(2) Zur Stärkung des generalpräventiven Gedankens wären die Leiter der Finanzämter darauf hinzuweisen, im Bedarfsfall auch Sonn- und Feiertagsüberstunden für die KIAB-Teams zur Verfügung zu stellen. (TZ 4)

(3) Zur Reduzierung der Bearbeitungszeiten wäre eine Analyse der Arbeitsabläufe bei einzelnen KIAB-Teams durchzuführen. Die Arbeitsabläufe sollten im Sinne einer „best practice“ verbessert werden. (TZ 5)

(4) Zum Abbau der großen Arbeitsrückstände wären der ZKO temporär Aushilfskräfte zuzuweisen. Weiters sollten die Arbeitsabläufe in der ZKO analysiert werden, um mögliche Verfahrensvereinfachungen, wie insbesondere die Vermeidung der derzeit noch notwendigen Doppelerfassung von Daten der Entsendemeldungen, umzusetzen. (TZ 7)

(5) Finanzamtsübergreifend wären eigene, aufgrund ihrer Erfahrung dazu geeignete rechtliche Auskunftspersonen einzusetzen. (TZ 6)

(6) Die KIAB-Teams und die übrigen Bereiche der Finanzämter sollten sich verstärkt austauschen, etwa durch Leitfäden der Zentralstellen, um eine möglichst enge Kooperation sicherzustellen und Synergien zu nutzen. Weiters sollten die wahrgenommenen Zusatzaufgaben einheitlich festgelegt und in den Zielvereinbarungen abgebildet werden, um die Bedeutung dieser Aufgaben darzustellen. (TZ 8)

(7) Die Produktivsetzung des elektronischen KIAB-Archivs sowie die Einrichtung der Schnittstelle zu den Bezirksverwaltungsbehörden sollten ehestmöglich erfolgen. (TZ 9)



Bund 2009/06

Seite 17 / 24

IG IMMOBILIEN INVEST GMBH; FOLLOW-UP- ÜBERPRÜFUNG

Die IG Immobilien Invest GmbH setzte die Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2005 weitgehend um. Umsetzungsbedarf bestand nach wie vor insbesondere durch die fehlende Risikobeschränkung bei den einzelnen Geschäftsfeldern. Der bewilligte Fremdmittelrahmen war Ende 2007 um 18 Mill. EUR überzogen.

Ziel der Follow-up-Überprüfung war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung der IG Immobilien Invest GmbH (IG Invest) abgegeben hatte. (TZ 1)

In Umsetzung der Empfehlung des RH hielt die IG Invest bei den 2007 eingeleiteten Liegenschaftsverkäufen die Grundsätze des Bietverfahrens ein. Darüber hinaus erstellte sie eine Verfahrensanweisung für Immobilienverkäufe. (TZ 5)

Der Empfehlung des RH folgend, den IG Invest-Konzern zu straffen, veräußerte die IG Invest fünf Immobilien mit geringer Performanceerwartung. Weiters führte sie eine organisatorische Neustrukturierung des Konzerns durch. (TZ 2)

Die IG Invest kam der Empfehlung des RH, laufend Performanceberechnungen vorzunehmen, teilweise dadurch nach, dass sie für das inländische Immobilienportfolio des IG Invest-Konzerns von einer unabhängigen Stelle Renditeberechnungen vornehmen ließ. Für die Jahre 2005, 2006 und 2007 lag die Rendite über der Benchmark. Die ausländischen Immobilien wurden jedoch nicht in die Berechnungen miteinbezogen. (TZ 3)

Die IG Invest folgte teilweise der Empfehlung des RH, sämtliche Aufwendungen bei der Beurteilung der Rentabilität neuer Projekte zu berücksichtigen, indem sie zwar die im Zuge der Errichtung bzw. des Kaufs anfallenden Aufwendungen, nicht jedoch die erwarteten Aufwendungen des laufenden Betriebs erfasste. (TZ 6)

Die IG Invest setzte die Empfehlung des RH bezüglich eines weiteren Engagements in allen Geschäftsfeldern teilweise um, indem sie sich mit einjähriger Verzögerung zur Veräußerung der vermieteten Gewerbeimmobilien (Archiv/Lager) entschloss. Zur Zeit der Überprüfung an Ort und Stelle dauerte der Verkaufsprozess noch an. (TZ 7)

Entgegen der Empfehlung des RH legte die IG Invest keine Beschränkungen für einzelne Geschäftsfelder (Wohnen, Büro, Verkaufsflächen usw.) im Sinne einer ausgewogenen Portfoliosteuerung und einer damit verbundenen, implizit festgelegten Risikobeschränkung fest. Der vom Aufsichtsrat der IG Invest genehmigte Fremdmittelrahmen

in Höhe von 121 Mill. EUR war sowohl Ende 2007 (um 18 Mill. EUR) als auch zur Zeit der Überprüfung an Ort und Stelle überzogen. (TZ 4)

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

Der RH stellte fest, dass von sechs überprüften Empfehlungen des Vorberichtes zwei vollständig und drei teilweise umgesetzt wurden. Eine Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Zusammenfassend empfahl der RH der IG Invest:

(1) Die Performancemessung sollte das gesamte Immobilienportfolio des IG Invest-Konzerns — einschließlich der ausländischen Immobilien — umfassen. (TZ 3)

(2) Für die einzelnen Geschäftsfelder sollten betragliche oder prozentuelle Beschränkungen hinsichtlich des maximalen Anteils je Geschäftsfeld am Gesamtportfolio festgelegt werden. Die Einhaltung des Fremdmittelrahmens wäre sicherzustellen. (TZ 4)

(3) Die dem Aufsichtsrat bei der Genehmigung neuer Projekte vorzulegenden Renditeberechnungen sollten alle laufenden Aufwendungen berücksichtigen. (TZ 6)



build! GRÜNDERZENTRUM KÄRNTEN GMBH

Die build! Gründerzentrum Kärnten GmbH (build!) wies trotz effizientem Mitteleinsatz deutliche Verbesserungspotenziale insbesondere in den Bereichen Förderungsabwicklung und –kontrolle auf. Eine eigenständige Unternehmensstrategie fehlte. Die Anzahl der von der build! initiierten Unternehmensgründungen war überdurchschnittlich hoch.

Ziele der Gebarungüberprüfung waren die Beurteilung der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft, ihrer Risiken im Rahmen der Förderungstätigkeit, der Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften sowie eine Analyse der innerbetrieblichen Kontrollsysteme. (TZ 1)

Um die Anzahl der Unternehmensgründungen mit akademischem Hintergrund in Österreich zu steigern, initiierte das BMVIT 2001 das Impulsprogramm „AplusB Academia Business Spin-off Gründerprogramm“ (AplusB-Programm). Nach einem seit April 2008 vorliegenden Evaluierungsergebnis erhielt das Programm von internationalen Experten eine gute Beurteilung. (TZ 2)

Die build! leitete aus den Zielen des AplusB-Programms keine eigenständige, mit operativen Kenn- und Zielgrößen unterlegte Unternehmensstrategie ab. (TZ 3)

Die zur Beurteilung der Machbarkeit beauftragten Gutachten zu den eingereichten Förderungsprojekten ließen nicht durchgängig eindeutige Förderungsempfehlungen zu. Darüber hinaus waren die Förderungsakten sehr uneinheitlich und nicht standardisiert. (TZ 14, 20)

Im Beirat der build!, der über die zu gewährenden Förderungen entschied, waren bis Oktober 2008 keine internationalen Experten aufgenommen. (TZ 15)

Für den Betrieb und die Verwaltung wendete die build! im Jahr 14 % bis 15 % des Budgets auf. Dies sprach für einen effizienten Mitteleinsatz. Allerdings bestand keine Möglichkeit, die personellen Ressourcen einzelnen Förderungsprojekten standardisiert zuzuordnen. (TZ 11, 12)

Die Abwicklung der den Gründern gewährten Darlehen erfolgte ab 2004 durch ein regionales Kreditinstitut, das jedoch keine Haftung für die Einbringlichkeit übernahm. Die build! trug bis zu sechseinhalb Jahre nach Auszahlung das Risiko eines finanziellen Ausfalls der Darlehen. (TZ 17, 18)

Die build! verfügte nur über unzureichende Kenntnisse der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Darlehensnehmer. Sie überprüfte die Plausibilität der Businesspläne nicht. Auch

eine Kontrolle, ob die in den Businessplänen getroffenen Annahmen eintrafen, um die wirtschaftliche Basis für die Rückflüsse aus den Darlehen sicherzustellen, unterblieb. (TZ 18, 19)

Fallweise waren Förderungswerber und Empfänger von Förderungszuschüssen nicht ident. Dadurch könnten rechtliche Probleme bei einer allfälligen Rückforderung von gewährten Zuschüssen entstehen. (TZ 16)

Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

- (1) Der Strategieentwicklungsprozess zur Ausarbeitung einer mit den Programmzielen des AplusB-Programms übereinstimmenden und mit den Gesellschaftern abgestimmten Unternehmensstrategie sollte wieder aufgegriffen werden. Es wäre eine mit operativen Kenn- und Zielgrößen unterlegte Strategie zu entwickeln, um Aussagen über die jährliche Zielerreichung und den Unternehmenserfolg zu ermöglichen. (TZ 3)*
- (2) Die Gutachter sollten zur Abfassung von unmissverständlichen und interpretationsfreien Gutachten verpflichtet werden, aus denen eindeutige Empfehlungen ableitbar sind. (TZ 14)*
- (3) Es sollte sichergestellt werden, dass nur die im Förderungsvertrag genannten natürlichen und juristischen Personen Förderungen erhalten, um allfällige Rückforderungsansprüche bei nicht vertragskonformen Handlungen der Vertragspartner leichter durchsetzen zu können. (TZ 16)*
- (4) Es sollten regelmäßig Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung der Förderungsklientel eingeholt und dazu Jahresabschlüsse oder Einnahmen-/Ausgabenrechnungen ausgewertet werden. Dadurch könnten mögliche Darlehensausfälle bereits im Vorfeld erkannt und rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet werden. (TZ 18)*
- (5) Im Zuge der Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung sollte beim Förderungswerber auch das Eintreffen der in den Businessplänen getroffenen Annahmen periodisch überprüft werden, um die Rückflüsse aus den Darlehen sicherzustellen. (TZ 19)*
- (6) Die vorhandenen Instrumente des Berichts- und Kontrollwesens sollten genutzt werden, um den Informationsgehalt in den Förderungsakten zu vereinheitlichen. Weiters sollten Checklisten zur Dokumentation des jeweiligen Projektstatus verwendet werden. (TZ 20)*
- (7) Eine Zeitaufzeichnung sollte eingeführt werden, die genaue Aussagen über die einem Projekt zuordenbaren Zeitressourcen liefert, um eine wesentlich exaktere Zeit- und Personalplanung für die Förderungsprojekte zu ermöglichen. (TZ 12)*



Bund 2009/06

Seite 21 / 24

(8) Auf die Beibehaltung der internationalen Expertenkomponente im Beirat sollte weiterhin geachtet werden. (TZ 15)

UNTERNEHMENSGRUPPE ÖSTERREICHISCHE BUNDESBAHNEN: EXTERNE BERATUNGS- LEISTUNGEN; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Die Unternehmensgruppe Österreichische Bundesbahnen (ÖBB-Unternehmensgruppe) hatte den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2005 erst teilweise umgesetzt.

Ein langfristiger Beratungsvertrag mit einer Rechtsanwaltskanzlei sah ein bis zum Jahr 2017 abzuwickelndes Auftragsvolumen von 4,50 Mill. EUR vor. Die Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft (ÖBB-Holding AG) akzeptierte darin für sie ungünstige Vertragsbedingungen. So hat sie in Summe mindestens rd. 2,90 Mill. EUR zu leisten, auch wenn seitens der Rechtsanwaltskanzlei keine Leistungen abgerufen und erbracht werden.

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung zugesagt wurde. (TZ 1)

Ein langfristiger Beratungsvertrag mit einer Rechtsanwaltskanzlei band die ÖBB-Holding AG bis zum Jahr 2017 und sah ein Auftragsvolumen von 4,50 Mill. EUR vor. Die jeweiligen Entgelte für die Leistungen der Rechtsanwaltskanzlei werden nach Stundensätzen bemessen. Diese liegen um rd. 15 % bis 30 % über jenen, welche die ÖBB-Unternehmensgruppe anderen Rechtsanwälten vergütet. (TZ 11)

Werden Leistungen nicht in Höhe des vereinbarten jährlichen Auftragsvolumens abgerufen, wird eine Entschädigung fällig. Mit diesen Zahlungs- und Entschädigungsvereinbarungen verpflichtete sich die ÖBB-Holding AG, in Summe mindestens rd. 2,90 Mill. EUR zu leisten, auch wenn seitens der Rechtsanwaltskanzlei keine Leistungen erbracht werden. Das Auftragsvolumen für das erste Vertragsjahr wurde um 34 % unterschritten. (TZ 11)

Anhand dieses konkreten Beispiels zeigte sich, dass die Empfehlung des RH, künftig externes juristisches Know-how nur punktuell sowie in zeitlich und betraglich eingegrenzten Projekten zuzukaufen, nicht in allen Fällen umgesetzt wurde. (TZ 10, 11)

Der Gesamtaufwand der ÖBB-Unternehmensgruppe für externe Beratungsleistungen sank nach einem Anstieg auf 25,70 Mill. EUR im Jahr 2005 auf 16,25 Mill. EUR im Jahr 2007. Er lag damit im Jahr 2007 über den Vergleichswerten der Jahre 1996 bis 2001, aber unter den Durchschnittswerten der Jahre 2002 bis 2006 (19,73 Mill. EUR). (TZ 2)



Bund 2009/06

Seite 23 / 24

Der Empfehlung des RH entsprechend wurden Maßnahmen gesetzt, eine vorrangige Nutzung der internen Fachkompetenzen und Ressourcen durch die ÖBB-Holding AG und ihre Teilgesellschaften zu sichern. (TZ 3)

Die Empfehlung des RH, vor einer Vergabe externer Beratungsleistungen Kosten-Nutzen-Untersuchungen durchzuführen, wurde in den vom RH überprüften Fällen umgesetzt. Als verstärkende Maßnahme wurden in die gehaltswirksamen Zielvereinbarungen der Vorstände zweier Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe Höchstgrenzen bezüglich des Aufwands für Rechts- und Unternehmensberatung aufgenommen. (TZ 4)

Die ÖBB-Unternehmensgruppe kam der Empfehlung des RH, für die zu vergebenden Beratungsleistungen überprüfbare Zeitaufzeichnungen zu führen, nach. (TZ 5)

Die Empfehlung des RH, das neu organisierte Einkaufsmanagement vollständig und zeitgerecht in Beschaffungsvorgänge einzubinden, wurde insofern umgesetzt, als ein Zielwertcontrolling für Rahmenvereinbarungen eingerichtet wurde. Das Einkaufsmanagement konnte aber mangels Einblicks in die Kreditorenkonten keinen vollständigen und transparenten Überblick über deren Bebuchungslage gewinnen. (TZ 6)

In einzelnen Fällen wurden Mängel in der Umsetzung der Empfehlung des RH, die intern angeordneten Regelwerke in allen Entscheidungsebenen einzuhalten, festgestellt. (TZ 7)

Der Empfehlung des RH, Dienstleistungen generell nach den Grundsätzen des freien und lauterer Wettbewerbs auszuschreiben, wurde nicht in allen Fällen entsprochen. (TZ 8)

Entgegen der Empfehlung des RH, Ausnahmebestimmungen des Bundesvergabegesetzes nur in begründeten Fällen anzuwenden, erfolgten in zwei der überprüften Fälle beachtliche Erhöhungen der Auftragssummen ohne klar nachvollziehbare Voraussetzungen für die Anwendung von Ausnahmebestimmungen. (TZ 8)

Die Empfehlung des RH, Bestellungen grundsätzlich schriftlich und vor Ausführung der Leistungen zu tätigen, wurde nur teilweise umgesetzt. (TZ 9)

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

Der RH stellte fest, dass von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei vollständig und sechs teilweise umgesetzt wurden. Er hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Neben der ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft und der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft wären auch bei den anderen Gesellschaften der

Unternehmensgruppe Österreichische Bundesbahnen Höchstgrenzen bezüglich des Aufwands für Rechts- und Unternehmensberatung festzusetzen. (TZ 4)

(2) Das Einkaufsmanagement (Lead Buyers) sollte zeitgerecht in Beschaffungsvorgänge eingebunden werden, um übersichtliche und transparente Strukturen zur Wahrnehmung der strategischen Controllingaufgaben sicherzustellen. (TZ 6)

(3) Interne Regelwerke wären in allen Entscheidungsebenen einzuhalten. (TZ 7)

(4) Bei der Vergabe von Dienstleistungen wäre die Einhaltung der Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs sicherzustellen. (TZ 8)

(5) Ausnahmebestimmungen des Bundesvergabegesetzes sollten nur in begründeten Fällen angewendet werden. (TZ 8)

(6) Bestellungen sollten grundsätzlich schriftlich und vor Ausführung der Leistungen erfolgen. (TZ 9)

(7) Es wären Ausstiegsmöglichkeiten aus der Rahmenvereinbarung zu prüfen sowie Entschädigungszahlungen für unzureichend beauftragte Leistungen an die Rechtsanwaltskanzlei zu vermeiden. In Zukunft sollten langfristige Rahmenvereinbarungen über Rechtsberatungsleistungen vermieden werden. (TZ 11)